

LKP *Stichwort*

Die steuerlich korrekte Rechnung in der Bauwirtschaft

Bei der Abrechnung von Handwerker- und sonstigen Bauleistungen müssen steuerlich eine Vielzahl von Vorschriften beachtet werden. Neben den einkommensteuerlichen Vorschriften zur **Bauabzugsteuer** sind die umsatzsteuerlichen Vorschriften zu der erweiterten **Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b UStG** zu beachten. Des Weiteren gelten bestimmte Hinweispflichten und Erläuterungsnotwendigkeiten.

Bauleistungen

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt eine Bauleistung vorliegt, wobei der Begriff der Bauleistung im Hinblick auf die Bauabzugsteuer als auch auf die Umsatzsteuer gleich auszulegen ist.

Als **Bauleistungen** gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Leistung muss sich auf die Substanz des Bauwerks auswirken, wobei auch die Substanzerhaltung als Bauleistung anzusehen ist. Die Finanzverwaltung hat in mehreren Erlassen diese Definition konkretisiert, so dass bei zweifelhaften Sachverhalten der Einzelfall geprüft werden muss.

Reine planerische Leistungen (von Architekten, Ingenieuren, Statikern) oder reine Bauüberwachungsleistungen stellen keine Bauleistungen dar. Ebenfalls keine Bauleistungen sind reine Materiallieferungen an die Baustelle (Lieferung von Beton) oder aber die bloße Zurverfügungstellung von Maschinen (z.B. Kranvermietung).

Bauabzugsteuer

Seit 2002 bestehen die **ertragsteuerlichen Regelungen zur Bauabzugsteuer**, mit denen zum einen die Schwarzarbeit eingedämmt und zum anderen die deutsche Bauwirtschaft vor ausländischer Konkurrenz geschützt werden soll.

Die Regelungen zur Bauabzugsteuer schreiben vor, dass Auftraggeber von Bauleistungen grundsätzlich verpflichtet sind, von dem Rechnungsbetrag einen Steuerabzug von 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abzugsverpflichtet sind alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts, welche Bauleistungen für ihr Unternehmen beziehen. Somit sind auch alle Privatpersonen, welche eine Wohnung vermieten, zum Steuerabzug verpflichtet (gilt jedoch erst ab zwei vermieteten Wohnungen).

Der Steuerabzug ist nur dann nicht vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder aber bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten sind:

Die **Bagatellgrenze** ist gewahrt, wenn der Umsatz mit dem jeweiligen Handwerker im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 5 T€ beträgt (bei privaten Vermietern als Auftraggeber 15 T€ / Jahr).

Trotz Überschreiten der Bagatellgrenze kann der Steuerabzug ebenfalls unterbleiben, wenn der Handwerker eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Diese wird dem Handwerker von seinem Finanzamt regelmäßig für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Handwerkern ist daher zu raten, bei Überschreiten der Bagatellgrenze jeder Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung beizufügen.

Ist die Bagatellgrenze überschritten und legt der Handwerker keine Freistellungsbescheinigung vor, muss der Auftraggeber 15 % seiner Zahlung einbehalten und bis zum 10. des Folgemonats an das für den Handwerker zuständige Finanzamt abführen. Unterbleibt ein Steuerabzug, so **haftet der Auftraggeber für die Steuer** und kann darüber hinaus mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 13 b Umsatzsteuergesetz

2004 wurde auf Betreiben der Handwerksverbände mit dem neuen § 13 b UStG die sog. „erweiterte **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen**“ eingeführt.

Liegt ein § 13 b Sachverhalt vor, so ist nicht der Handwerker sondern der Auftraggeber verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Voraussetzung dieser Neuregelung ist, dass

- **der Handwerker Bauleistungen an**
- **einen Auftraggeber erbringt, der seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringt, auch wenn der Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht und**
- **die Bagatellgrenze von 500 € überschritten wird.**

Die Finanzverwaltung hat in einem neuen Schreiben darauf hingewiesen, dass Bauleistungen bereits dann nachhaltig erbracht werden, wenn mehr als 10 % des Weltumsatzes eines Auftraggebers auf Bauleistungen entfällt. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass diese Regelung auch gilt, wenn der Auftraggeber, der geschäftlich Bauleistungen für Dritte erbringt, die Leistung für seinen privaten Bereich bezieht (z.B. Anbau eines Wintergartens an seinem Privathaus).

Der Handwerker kann davon ausgehen, dass der Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn ihm dieser die eigentlich ertragsteuerliche Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer vorlegt, wobei die Finanzverwaltung fordert, dass die Vorlage ausdrücklich für „umsatzsteuerliche Zwecke“ erfolgen muss.

Eine **wichtige Neuregelung gilt ab 2010 für Bauträger**: Hier ist nunmehr genau zu prüfen, ob der Bauträger ein Gebäude erstellt und dann veräußert (reiner Verkauf einer Immobilie ist keine Bauleistung) oder aber ob er mit dem Endkunden einen Vertrag über die Erstellung eines Gebäudes abschließt (verpflichtet sich zur Erstellung eines Gebäudes, so dass von einer Bauleistung auszugehen ist).

Liegt nun ein entsprechender Sachverhalt vor, so muss der Handwerker eine Nettorechnung ausstellen und auf der Rechnung den Auftraggeber über die Verpflichtung zur Abführung der Umsatzsteuer informieren (z.B. „Entsprechend der Regelung des § 13 b UStG sind Sie verpflichtet, die Umsatzsteuer in Höhe von € an das Finanzamt abzuführen).

Unterbleibt die zutreffende Behandlung so besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer doppelt an das Finanzamt abgeführt werden muss. Dem Auftraggeber kann die Zahlung der Umsatzsteuer auferlegt werden; der Handwerker kann die fehlerhaft ausgewiesene Umsatzsteuer jedoch nicht mehr zurückfordern.

Rechnungsstellung und -aufbewahrung

Als weitere Maßnahme zur Eindämmung der Schwarzarbeit sind Handwerker seit 2004 verpflichtet, **innerhalb von sechs Monaten** nach Erbringung der Bauleistung, diese durch Rechnungsausstellung **abzurechnen**. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 5 T€. Des Weiteren sind die Auftraggeber verpflichtet, die Handwerkerrechnung zwei Jahre aufzubewahren. Auf diese **Aufbewahrungspflicht** muss der Handwerker hinweisen.

Daneben muss der Handwerker selbstverständlich auch die sonstigen allgemeinen Regelungen für ordnungsgemäße Rechnungen beachten (Rechnungsnummer, Steuernummer, Leistungsdatum etc.).

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Seit 2009 können 20 % von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. Der Abzug bezieht sich jedoch nur auf die Arbeitskosten. Daher sollten Handwerker ihre Rechnung in einen Materialkosten- und einen Personalkostenanteil aufteilen. Der Steuerabzug von der Einkommensteuer des Auftraggebers ist im Übrigen nur möglich, wenn dieser die Zahlung durch Vorlage eines Bankauszuges nachweisen kann. Barzahlungen werden nicht anerkannt.